LANDRATSAMT
LANDSBERG AM LECH
Untere Wasserrechtsbehörde

Landsberg am Lech, 30.10.2026

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von vorgereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Walleshausen in die Paar durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing, Landkreis Landsberg am Lech

Antrag auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Bekanntmachung

I.

1. Allgemeines, Zweck des Vorhabens

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing, Schulstraße 13 in 82269 Geltendorf hat beim Landratsamt Landsberg am Lech die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Walleshausen in die Paar (Gewässer III. Ordnung) bei Fluss km 128,5, Fl.Nr. 1259, Gemarkung Walleshausen, beantragt.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf–Eresing plant die Erweiterung und verfahrenstechnische Umstellung der Kläranlage Walleshausen. Die Ausbaugröße soll von derzeit 9.500 EW_{60} auf 20.000 EW_{60} bzw. von 570 auf 1.200 kg/d BSB_5-Fracht erhöht werden. Die Kläranlage entspricht dann der Größenklasse 4 nach Abwasserverordnung. Aufgrund der gestiegenen Belastung durch Bevölkerungswachstum und gewerbliche Einleitungen ist die Erweiterung erforderlich. Die bestehende mechanische und biologische Abwasserreinigung wird im Wesentlichen weitergenutzt. Vorgesehen sind insbesondere der Neubau eines Sandfangs mit Fettfang, einer zweistraßigen Vorklärung, einer Fällmittelstation, einer zweistufigen anaeroben Kompaktfaulung mit insgesamt 800 m³ Faulraum, einer maschinellen Schlammeindickung und -entwässerung, eines Gasspeichers, einer Gasfackel sowie einer BHKW-Anlage mit Gasreinigung. Zusätzlich werden das Zulaufhebewerk, Leitungen, die EMSR-Technik und die Ablaufrinne des Nachklärbeckens saniert bzw. erneuert.

Beantragt werden folgende maximale Abflüsse: 2.500 m³/d bzw. 170 m³/h bei Trockenwetter und 380 m³/h bei Regenwetter. Für das gereinigte Abwasser, das weiterhin in die Paar eingeleitet werden soll, sind unter anderem folgende Ablaufwerte vorgesehen (für die nichtabgesetzte, homogenisierte 2 h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	75 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB5	15mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH4-N	5 mg/l
Gesamtstickstoff	Nges	18 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	AFS	15 mg/l
Gesamtphosphor	Pges	1 mg/l

Die bestehende biologische Stufe und die Nachklärung wurden für den Ausbauzustand rechnerisch als funktionsfähig nachgewiesen. Durch Optimierungen an dem Einlaufbauwerk des Nachklärbeckens könnten optional noch weitere Verbesserungen realisiert werden. Während der Bauarbeiten soll die Kläranlage weitgehend weiterbetrieben werden; erhebliche Beeinträchtigungen der Reinigungsleistung werden weder für die Bauzeit noch danach erwartet.

Zum Einzugsgebiet der Kläranlage gehören die Gemeinden Eresing und Geltendorf. Das Kanalnetz ist vollständig im Trennsystem errichtet.

Die Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

2. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 UVPG sind Änderungsvorhaben mit organisch belastetem Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zu unterziehen. Die allgemeine Vorprüfung wird demnach als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführte Kriterien durchgeführt. Nach dem vorliegenden Erläuterungsbericht, Kapitel 8 ist beantragt, die BSB_5-Zulauf Fracht von 570 kg/d (bzw. 9.500 EW_{60}) auf 1.200 kg/d (20.000 EW_{60}) zu erhöhen. In der Anlage 3 des Wasserrechtsantrages wurde bereits eine erste Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens vorgenommen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich, da bei Einhaltung der Anforderungsstufe 3 mit den strengeren Vorgaben bzgl. des Phosphor-Handlungsgebiets mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich dieser Parameter zu rechnen ist (vgl. LfU-M 4.4/22 Seite 9 Absatz 3). Mit der weiteren Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind trotz Erhöhung der Ausbaugröße auf 20.000 EW_{60} bzw. der Änderung der Größenklassenänderung von 3 auf 4, sowie der Umstellung von aerober auf anaerober Schlammstabilisierung lediglich geringe negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die beantragten Werte für CSB und N_{ges} sind zwar höher als die bisher festgesetzten Grenzwerte. Diese sind als Maximalwerte während der Einfahrphase zu verstehen. Nach Erreichen von stabilen Ablaufwerten werden diese auch aus Kostengründen in Bezug auf die Abwasserabgabe wieder niedriger erklärt werden. Auch die beantragten Maximalwerte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Bezüglich des Mischungsverhältnisses wird ein zukünftiger Wert von 10,8 erreicht. Nach dem Kapitel 2.1.1 des LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 wird ein Mischungsverhältnis (MNQ/QT,aM) von mindestens 5 vorausgesetzt, um zu gewährleisten, dass die Einhaltung des Verschlechterungsverbots bzw. des Zielerreichungsgebots im Regelfall nicht verletzt wird. Aufgrund des Mischungsverhältnisses ergibt sich die Anforderungsstufe 3 nach Tab.1 des LfU Merkblatt Nr. 4.4/22. Die Kläranlage leitet in die Paar (Gewässer 3. Ordnung) ein. Die Paar wurde in Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie mit einem „mäßigen“ Zustand bewertet. Obwohl die Zielverfehlung der Qualitätskomponente Makrophyten - eine nährstoffsensible Qualitätskomponente - das Umweltziel (der gute Zustand) verfehlt wurde, wurde nach näherer Betrachtung hierfür nicht die Einleitung der Kläranlage maßgeblich verantwortlich gesehen, sondern die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft. Durch die Verfahrensumstellung (aerobe zu anaeroben Schlammstabilisierung) ist keine negative Beeinträchtigung der Ablaufqualität oder einer grundlegenden negativen Beeinträchtigung des Vorfluters zu besorgen.

Hydraulische Belastung: Nach dem vorliegenden Wasserrechtsantrag, Kapitel 4.2 ist beantragt, den derzeitig festgesetzte maximale Ablauf $Q_{Tr,h.max}$ mit 380m³/h für den Ausbau des Zulaufhebewerks

beibehalten. Da die Zuflüsse hauptsächlich von Regenwetterabflüssen beeinflusst sind, ist eine Erhöhung nicht erforderlich. Rechnerisch, nach Regelwerk DWA A 131, kann ein feststofffreier Ablauf der Nachklärung nur für 290 m³/h nachgewiesen werden. Die langjährige Praxis hat gezeigt, dass zwar bei einem Spitzenabfluss von 380 m³/h, der nur wenige Stunden im Jahr erreicht wird, zu einer Erhöhung des Austrags von abfiltrierbaren Stoffen aus dem Nachklärbecken kommt. Jedoch wird auch in dieser Zeit der Austrag von abfiltrierbarern Stoffen im Schönungsteich zurückgehalten. Es kommt somit auch bei einem Spitzenzufluss von 380 m³/h zu keinem erhöhtem Eintrag in die Paar. Durch weitere Untersuchungen - z.B. bei hohen Durchflüssen vor und nach dem Schönungsteich - sollte dies validiert und quantifiziert werden. Entsprechende Auflagen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Durch die geplanten verfahrenstechnischen Umstellungs- und Optimierungsmaßnahmen auf der Kläranlage Walleshausen ist in Summe gegenüber dem Bestand eine deutlich verbesserte Reinigungsleistung zu erwarten. Dies wirkt sich auf die Paar positiv aus.

Im Übrigen ergeben sich auch nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine Anhaltspunkte, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist daher nicht durchzuführen.

II.

Das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage in die Paar stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Die Gewässerbenutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die in Form der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden soll.

Über die Erteilung der gehobenen Erlaubnis wird in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig ist (§§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfg, Art. 63 Abs. 1 BayWG).

Den Antrag des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing sowie die Planunterlagen finden Sie hier:

https://datastore.lra-ll.de/public/download-shares/NZkgywglFNZXoW6z6Q0syqzZ7y3WKiyA

Die Unterlagen stehen dort bis zum 23.12.2026 zur Einsichtnahme bereit.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich hierzu an das Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3 in 86899 Landsberg am Lech, Herr Christian Ott, Büro 05, Tel. 08191/129-1461, E-Mail: Wasserrecht@lra-ll.bayern.de

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Gemeinde Eresing, Kirchstraße 2 in 86922 Eresing oder
- der Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13 in 82269 Geltendorf oder
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Windach, Von-Pfetten-Füll-Platz 1 in 86949 Windach oder
- beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, Zimmer 5,

Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen unberücksichtigt bleiben, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Das Landratsamt Landsberg am Lech wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gegebenenfalls über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landsberg am Lech, 13.11.2026

Daniela Groß

Landrätin